

Vorlage Nr. II/ 12/2018  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2018**

### **A Problem**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die Haushalte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen. Mit Schreiben vom 15.12.2017 hat die Stadtkämmerei bei der Senatorin für Finanzen die Genehmigung der Haushalte beantragt. Am 01.02.2018 fand ein erstes Gespräch über die Genehmigung der Bremerhavener Haushalte für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zwischen dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und der Finanzsenatorin der Freien Hansestadt Bremen statt. In dem Gespräch wurde seitens der Finanzsenatorin der Standpunkt vertreten, dass für eine Genehmigung der Haushalte die globalen Konsolidierungsminderausgaben maximal 2 % des Haushaltsvolumens betragen dürfen. Daraufhin hat der Magistrat am 28.02.2018 Haushaltsveränderungen mittels Absicherung durch Haushaltsvermerke (Sperrvermerke) beschlossen, um die Vorgaben der Finanzaufsicht einzuhalten. Diese wurden der Senatorin für Finanzen am 28.02.2018 übermittelt. Insofern wird das Genehmigungsverfahren noch einige Wochen fort dauern. Mit einer Rechtskraft des Haushalts 2018 ist nach gegenwärtiger Einschätzung voraussichtlich im Mai 2018 zu rechnen.

Bis zur Rechtskraft des Haushaltes gelten im Jahre 2018 deshalb unmittelbar die Rechtsvorschriften des Art. 132a der Landesverfassung (LV). Um eine einheitliche Handhabung durch die Ämter zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, ist es notwendig, durch eine entsprechende - die Verfassung auslegende - Verwaltungsanweisung den Handlungsrahmen für die Verwaltung näher auszugestalten.

### **B Lösung**

Der Magistrat beschließt die anliegenden „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)“.

### **C Alternativen**

Das Rechnungsprüfungsamt teilt der Stadtkämmerei zu den als Anlage beigefügten „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018“ nachfolgende Änderungswünsche zu den vom Personalamt gemeldeten Passagen zum Punkt „3.2 Personal“ mit:

#### **Im Einzelnen:**

Zu 3.2 Personal - c): \_\_\_\_\_

In Bezug auf die Ausdehnung der Ausnahme betreffend der Besetzungs- bzw. Berufungsverfahren in das Jahr 2018 hinein empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, an einer restriktiven Auslegung der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2018 festzuhalten. Das Rech-

nungsprüfungsamt schlägt daher vor, die Formulierung des Entwurfs zu Punkt c) analog der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2016 zu übernehmen, die wie folgt lautet:

„bei Besetzungs- bzw. Berufungsverfahren eine Ausschreibung bereits bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 erfolgt ist.“

*Das Personalamt betrachtet hingegen die bereits in dem als Anlage beigefügten Entwurf zur „vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2018“ eingearbeitete Änderung als notwendig und hat diese laut Mitteilung bewusst vorgenommen, weil im Haushaltsjahr 2018 und damit nach Ende des Haushaltsjahres 2017 bereits Ausschreibungen vorgenommen wurden, die ohne weitere Erfordernisse zu Ende geführt werden sollten.*

### Zu 3.2 - Weitere Regelungen:

hier: Verbeamtung von tarifbeschäftigten Lehrkräften

Das Rechnungsprüfungsamt sieht bei den aufgeführten Regelungen keinen Bedarf für eine Übernahme von Tarifbeschäftigten Lehrkräften in das Beamtenverhältnis während der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung. Hierbei ist nicht ersichtlich, dass aufgrund einer beantragten Übernahme in das Beamtenverhältnis ein bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis aufgekündigt werden sollte. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, für derartig beabsichtigte Verbeamtungen die Rechtskraft des Haushaltes 2018 abzuwarten. Ausnahmen nach Punkt 4.1 der vorliegenden Verwaltungsvorschriften (Anlage) würden zudem begründbare Ausnahmen durch Magistratsbeschluss zulassen.

*Das Personalamt betrachtet hingegen die in dem als Anlage beigefügten Entwurf zur „vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2018“ bereits eingearbeitete Änderung und die daraus resultierende Möglichkeit, tarifbeschäftigte Lehrkräfte in das Beamtenverhältnis berufen zu können, insbesondere im Hinblick auf den Lehrerberuf in der Stadt Bremerhaven, als zwingend erforderlich. Nach Ansicht des Personalamtes besteht andernfalls die Gefahr, dass z. B. voll ausgebildete Lehrkräfte, die wegen noch zu klärender gesundheitlicher Fragen zunächst im Beschäftigtenverhältnis eingestellt werden müssen, zu anderen Dienstherrn abwandern.*

hier: Beförderungen

Im Hinblick auf eine ernstzunehmende Außenwirkung mit einem restriktiven Umgang mit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung mahnt das Rechnungsprüfungsamt an, auf generelle Möglichkeiten einer Beförderung zu verzichten. Im Übrigen eröffnet Punkt 4.1 der als Anlage beigefügten Verwaltungsvorschriften (Anlage) die Möglichkeit, durch Einzelfallentscheidungen des Magistrats, begründbare Ausnahmen zuzulassen.

*Das Personalamt hingegen begründet die in dem als Anlage beigefügten Entwurf zur „vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2018“ bereits eingearbeitete Änderung damit, dass Beförderungen in den Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung der letzten Jahre stets mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes zugelassen waren. Daher sieht das Personalamt keinen Grund, in 2018 anders zu verfahren. Tarifbeschäftigte Mitarbeiter erhalten ab dem ersten Tag der Übernahme einer höherwertigen Beschäftigung das höhere Entgelt. Beamte müssen sich hingegen 6 bzw. 12 Monate bewähren, bevor sie befördert werden. Ferner würden weitere Wartezeiten aufgrund der haushaltslosen Zeit nicht zur Mitarbeiter-motivation beitragen.*

Der Magistrat beschließt die anliegenden „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)“ mit den vom Rechnungsprü-

fungsamt vorgeschlagenen Änderungen.

#### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich aus den rechtlichen Beschränkungen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung und lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern. Auswirkungen zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, des Klimaschutzes, der Belange der Menschen mit Behinderungen, der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, des Sports sowie der örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Magistratskanzlei, Personalamt, Rechnungsprüfungsamt (auf Punkt C der Vorlage wird verwiesen)

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die anliegenden „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)“.

gez. Paul Bödeker

Paul Bödeker  
Bürgermeister

Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2018 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)